

## **Z U S A T Z Ü B E R E I N K O M M E N**

zum Gesamtvertrag vom 1.11.1980, abgeschlossen zwischen der Ärztekammer für Wien einerseits und der Krankenfürsorgeanstalt der Bediensteten der Stadt Wien (KFA) andererseits.

### **I.**

Die Honorarordnung zum Gesamtvertrag vom 1.11.1980 in der am 31.12.2017 gültigen Fassung wird mit Wirkung ab 1.1.2018 bis 31.3.2018 verlängert.

### **II.**

Die Honorarordnung zum Gesamtvertrag vom 1.11.1980 in der zum 31.3.2018 gültigen Fassung gilt mit Wirkung vom 1.4.2018 bis 31.12.2018 mit folgenden Maßgaben:

1. Die in Eurobeträgen ausgedrückten Tarife vom 31.12.2017 – ausgenommen Abschnitt Xb, Sonderleistungen aus dem Gebiete der Psychiatrie, Therapeutische Aussprache und Psychosomatisch orientiertes Diagnose- und Behandlungsgespräch – werden, soweit im Folgenden nicht anderes bestimmt wird, um 1,57 % angehoben.
2. Soweit im Folgenden nicht Anderes bestimmt wird, beträgt der Punktwert EUR 0,9637.
3. Der Punktwert für Grundleistungen durch Ärzte für Allgemeinmedizin beträgt EUR 1,0147.
4. Der Punktwert für Grundleistungen durch Fachärzte für Anästhesiologie, Lungenkrankheiten sowie Neurologie und Psychiatrie beträgt EUR 1,1409.
5. Der Punktwert für Grundleistungen durch Fachärzte für Innere Medizin beträgt EUR 1,4127.
6. Der Punktwert für Grundleistungen durch Fachärzte für Kinderheilkunde beträgt EUR 1,2100.
7. Der Punktwert des Abschnittes E. Tarif für Röntgendiagnostik und Röntgentherapie durch Fachärzte für Radiologie beträgt EUR 0,8775.
8. Der Punktwert des Abschnittes B. Operationstarif für Ärzte für Allgemeinmedizin und Fachärzte beträgt EUR 0,9637

9. Neu geschaffen wird:

Pos.Nr. 34x 24-Stunden Blutdruckmonitoring.....50,0000  
AM. I.

verrechenbar in 5 % der Fälle für AM und in 25 % der Fälle für Internisten bei Vorliegen folgender Indikationen:

a) Nicht klärbarer Hypertonieverdacht:

- bei unzureichender Klärung eines Hypertonieverdachtes durch die Kombination von Sprechstunden- und Selbstmessung

b) Nachweis ausschließlich in der Nacht auftretender Blutdruckerhöhungen bei

- sekundärer Hypertonie

- Praeeklampsie - Schlafapnoe

- hypertoner Herzhypertrophie

c) Neueinstellung und Therapiekontrolle bei Problempatienten unter antihypertensiver Therapie:

- bei Patienten mit schwerem Bluthochdruck (mehr als 115 mm/Hg diastolisch)

- nach Schlaganfall, Herzinfarkt

- mit Herzinsuffizienz

- mit echokardiologisch festgestellter Linkshypertrophie

- mit Diabetes mellitus

- mit fehlender Rückbildung von Organschäden

- mit Wechselschichtdienst

- mit Symptomen von „Überbehandlung“ (z.B. unerklärbarer Schwindel)

- zur Überprüfung von Wirkdauer und Dosisintervallen bei antihypertensiver Therapie

- bei Schwangeren mit EPH-Gestose

für zugewiesene Fälle gebührt keine Grundleistung;

verrechenbar nur von Ärzten für Allgemeinmedizin und Fachärzten für Innere Medizin, die von der KFA im Einvernehmen der Ärztekammer hierzu berechtigt wurden. Für die Erteilung der Verrechnungsberechtigung ist ein Gerätenachweis erforderlich.

Die Untersuchung ist zu dokumentieren. Befund und Dokumentation sind drei Jahre aufzubewahren und der KFA auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.

10. Der Abschnitt Xb. Sonderleistungen aus dem Gebiete der Psychiatrie wird wie folgt geändert:

- Die Position E2 (schriftlicher Befundbericht) kann nun durchschnittlich (statt bisher maximal) einmal pro Patient und Jahr verrechnet werden.
- Die Positionen 45e (Außenanamnese) und 45h (Demenztest) können künftig gleichzeitig mit der Position 45a (Erstuntersuchung/-behandlung) verrechnet werden.
- Die Streichung (siehe Zusatzprotokoll mit Gültigkeit vom 1.4.2016 – 31.12.2017) der neurologischen Positionen 35g und 35h wird aufgehoben.

III.

Mit Wirkung 1.Jänner 2019 wird § 20 Abs 5 ( Pro Ordinatione ) des Gesamtvertrages vom 1.11.1980 neu geregelt:

Für die in Folge angeführten Fachgebiete wird einmal im Jahr ein Pauschalbetrag ( im Nachhinein ) pro Inanspruchnahme ( d.h. Vergütung einer Ordination bzw. Visite ) durch Anspruchsberechtigte der KFA-Wien geleistet.

FG 01 Ärztin / Arzt für Allgemeinmedizin	€ 0,15
FG 03 FÄ / FA für Augenheilkunde	€ 0,15
FG 04 FÄ / FA für Chirurgie	€ 0,20
FG 05 FÄ / FA für Dermatologie	€ 0,15
FG 06 FÄ / FA für Gynäkologie	€ 0,20
FG 07 FÄ / FA für Innere Medizin	€ 0,10
FG 08 FÄ / FA für Kinderheilkunde	€ 0,15
FG 09 FÄ / FA für HNO	€ 0,15
FG 10 FÄ / FA für Lungenkrankheiten	€ 0,10
FG 12 FÄ / FA für Orthopädie	€ 0,20
FG 14 FÄ / FA für Radiologie	€ 0,10
FG 15 FÄ / FA für Unfallchirurgie	€ 0,20
FG 16 FÄ / FA für Urologie	€ 0,20

IV.

Dieses Zusatzübereinkommen wird abweichend von § 38 des Gesamtvertrages für Ärzte für Allgemeinmedizin und Fachärzte durch Veröffentlichung auf der Homepage der Wiener Ärztekammer bzw. der KFA verlautbart.

Wien, am 03.04.2018

Wiener Ärztekammer  
Kurie der niedergelassenen Ärzte:

MR Dr. Johannes Steinhart  
Vizepräsident  
Wien, am 7. März 2018

do. Univ. Prof. Dr. Thomas Szekeres  
Präsident

Krankenfürsorgeanstalt der Bediensteten der Stadt Wien

Der Präsident  
Amtsf. StR Mag. Jürgen Czernohárszky  
Der Generaldirektor  
Ing. Mag. Josef Buchner

Vorstehendes Zusatzübereinkommen wird mit folgenden Kurien der niedergelassenen Ärzte ebenfalls vereinbart:

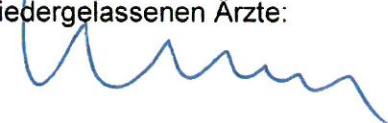
Ärztekammer für Niederösterreich  
Kurie der niedergelassenen Ärzte:



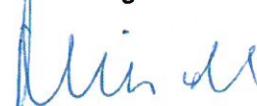
Ärztekammer Burgenland  
Kurie der niedergelassenen Ärzte:



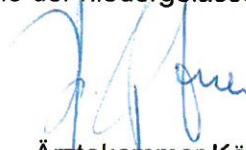
Ärztekammer Oberösterreich  
Kurie der niedergelassenen Ärzte:



Ärztekammer Steiermark  
Kurie der niedergelassenen Ärzte:



Ärztekammer Salzburg  
Kurie der niedergelassenen Ärzte:



Ärztekammer Kärnten  
Kurie der niedergelassenen Ärzte:



Ärztekammer Tirol  
Kurie der niedergelassenen Ärzte:



Ärztekammer Vorarlberg  
Kurie der niedergelassenen Ärzte:

